

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Klassenlehrerin oder Klassen- lehrer an Mittelschulen (CAS KLM) der Pädagogi- schen Hochschule Luzern *

vom 11. Juni 2015 (Stand 1. Oktober 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Mittelschulen (im Folgenden: CAS KLM) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS KLM umfasst 10 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS KLM werden befähigt *

- a. in der Schule die Aufgaben einer Klassenlehrperson zu übernehmen,
- b. in der Klasse die Aufgaben einer Klassenlehrperson zu übernehmen und
- c. Aufgaben einer Klassenlehrperson gegenüber einzelnen Lernenden und deren Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS KLM setzt voraus: *

- a. eine anerkannte Lehrbefähigung für eine Mittelschule,
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss sowie
- c. eine Anstellung als Mittelschullehrperson im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS KLM ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS KLM ist beschränkt. *

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS KLM der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS KLM müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden: *

- a. Modul 1: Grundlagen,
- b. Modul 2: Anwendungen, *
- c. Modul 3: Vertiefung und Abschluss.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 werden je 3 ECTS-Punkte und für das Modul 3 werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul 1 „Grundlagen“ besteht aus einer Fallskizze aus der eigenen Praxis. Die Fallskizze beinhaltet eine strukturierte Beschreibung des Falls gemäss formaler Vorgabe sowie eine oder mehrere zentrale Fragestellungen für die Fallbearbeitung.

² Der Leistungsnachweis im Modul 2 «Anwendung» besteht aus der Präsentation des Konzeptes zur Zertifikatsarbeit. *

³ Der Leistungsnachweis im Modul 3 „Vertiefung und Abschluss“ besteht aus der Zertifikatsarbeit. *

Art. 10a * *Zertifikatsarbeit*

¹ Die schriftliche Zertifikatsarbeit verknüpft die Inhalte der Module 1 bis 3 und umfasst folgende Elemente:

- a. Bearbeitung eines Falls aus der schulischen Praxis,
- b. Präsentation des bearbeiteten Falls,
- c. kritische Reflexion des Falls,
- d. kritische Reflexion eines durch einen Studierenden präsentierten Falls. Die Reflexion kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

² Die Zertifikatsarbeit wird mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Mittelschulen“ (CAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Anhang *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.06.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.10.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
15.07.2024	01.10.2024	Titel des Erlasses; Art. 1; Art. 2; Art. 3 Einleitungssatz; Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz; Art. 5; Art. 6 Abs. 1; Art. 7; Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1b Art. 9; Art. 10 Abs. 2 und 3	geändert
15.07.2024	01.10.2024	Art. 10a	eingefügt
15.07.2024	01.10.2024	Art. 12	geändert